

Landtag

15. Sitzung vom 12. Dezember 1984

Sitzungsprotokoll

(Beginn um 9 Uhr.)

Vorsitzender: Erster Präsident Sallaberger.

Schriftführer: Die Abg Maria Kuhn und Mag Eva Petrik.

Erster Präsident Sallaberger eröffnet die Sitzung.

Berichterstatter: Amtsf StR Friederike Seidl

1. (PrZ 3308, P 1.) Der in der Beilage Nr 28 enthaltene Entwurf des Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1966 geändert wird (10. Novelle zur Dienstordnung 1966), wird mit nachstehenden Änderungen in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

Im Artikel I wird die Bestimmung über die Änderung des § 42 Abs 1 zur Z 3. Vor dieser Bestimmung sind folgende Z 1 und 2 einzufügen:

„1. Im § 18 a Abs 1 ist der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Z 4 anzufügen:

4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, die gemäß § 73 Abs 2 der Wiener Stadtverfassung der Prüfung durch das Kontrollamt unterliegt.“

2. Dem § 18 a Abs 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Abordnung gemäß Abs 1 Z 4 darf auf höchstens drei Jahre erfolgen.““

2. (PrZ 3309, P 2.) Der in der Beilage Nr 26 ent-

Der Schriftführer:



haltene Entwurf des Gesetzes, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (25. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), wird in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

3. (PrZ 3310, P 3.) Der in der Beilage Nr 27 enthaltene Entwurf des Gesetzes, mit dem die Vertragsbedienstetenordnung 1979 geändert wird (9. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979), wird mit nachstehenden Änderungen in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

Im Artikel I werden die bisherigen Z 1 und 2 zu Z 3 und 4. Vor diesen Bestimmungen sind folgende Z 1 und 2 einzufügen:

„1. Im § 12 a Abs 1 ist der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Z 4 anzufügen:

4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, die gemäß § 73 Abs 2 der Wiener Stadtverfassung der Prüfung durch das Kontrollamt unterliegt.“

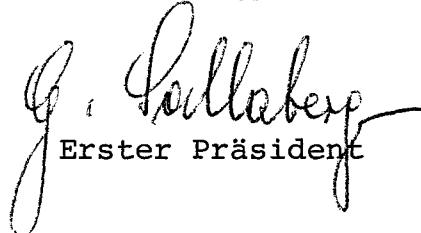
2. Dem § 12 a Abs 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Abordnung gemäß Abs 1 Z 4 darf auf höchstens drei Jahre erfolgen.““

4. (PrZ 3311, P 4.) Der in der Beilage Nr 29 enthaltene Entwurf des Gesetzes, mit dem das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 geändert wird (6. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966), wird in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

(Schluß um 9.15 Uhr.)

Der Vorsitzende:



Erster Präsident